

**Erste Ordnung zur Änderung der
Ordnung der Graduate School Practices of Literature
des Fachbereichs 09 Philologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 24.01.2019
vom 21.01.2022**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung der Graduate School Practices of Literature des Fachbereichs 09 Philologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.01.2019“ (AB Uni 2019/3, S. 164 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift zu § 8 wie folgt gefasst:

„Umfang des Studiums; Studien- und Prüfungsleistungen“

2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Plenum der beteiligten Hochschullehrenden (PHL); das sind alle mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Mitglieder des Fachbereichs Philologie aus dem Bereich der Literatur-/Kulturwissenschaft, sofern diese vom Vorstand eingeladen worden sind und diese Einladung nicht ausdrücklich ablehnen. Das Plenum der beteiligten Hochschullehrenden wählt seine Vertreter*innen für den Vorstand.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Promotion in der GSPoL erfolgt im Rahmen einer strukturierten und kooperativen Betreuung. Drei promotionsberechtigte Betreuer*innen bilden das individuelle Betreuungspanel des*der Promovierenden. Als promotionsberechtigt gelten Hochschullehrende, die mindestens promoviert sind und an ihrer Heimatuniversität das Promotionsrecht haben.“

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Jede*r Promovierende*r erhält eine*n Erstbetreuer*in aus dem Promotionsfach, der*die in der Regel Mitglied des PHL ist. Durch die anderen Mitglieder des Betreuungspanels sollten mindestens ein weiteres literaturwissenschaftliches Fach sowie eine andere Universität oder Fachhochschule gemäß § 67a HG NRW vertreten sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.“

5. § 6 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

6. Die Überschrift zu § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Umfang des Studiums; Studien- und Prüfungsleistungen“**

7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Studiendauer beträgt sechs Fachsemester. Davon kann nach unten abgewichen werden. Bei Überschreiten der vorgesehenen sechs Semester Studienzeit muss gemäß § 6 Abs. 5 ein begründender Antrag an den Vorstand gestellt und ein Fortsetzen des Promotionsstudiums von diesem genehmigt werden. Die Verlängerung gilt für ein Jahr und kann danach in begründeten Fällen erneut beantragt werden. Eine versäumte Antragstellung oder ein abgelehnter Antrag können in letzter Konsequenz zur Kündigung der Mitgliedschaft des*der Promovierenden in der GSPoL führen.“

8. § 8 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Veranstaltungen vermittelt:

Pflichtveranstaltungen

1. Vorlesungen/Vortragsreihen/Workshops: 9 ECTS-Punkte

Es müssen mindestens drei Vorlesungen/Vortragsreihen oder wahlweise angebotene Workshops (mindestens zwei Workshops anstelle einer Vorlesung/Vortragsreihe) zu den Kernbereichen der GSPoL besucht werden. Diese Veranstaltungen können sowohl von Lehrenden der GSPoL als auch von auswärtigen Gastwissenschaftler*innen geleitet werden. Die Promovierenden der GSPoL besuchen die Veranstaltungen in der Regel in den ersten drei Semestern:

- Literatur, Kultur und Gesellschaft: 3 ECTS-Punkte,
- Theorie(n) der Literatur-/Kulturwissenschaft: 3 ECTS-Punkte,
- Literatur-/Kulturwissenschaft und Praxis: 3 ECTS-Punkte.

2. *Fachübergreifendes Kolloquium: 3 x 3 = 9 ECTS-Punkte*

Das Kolloquium findet im regelmäßigen ein- bis zweiwöchigen Turnus oder als Blockveranstaltung statt und wird von den Promovierenden drei Semester lang besucht. Im Kolloquium werden die Dissertationsprojekte vorgestellt und diskutiert.

3. *Projektgruppe: 3 x 3 = 9 ECTS-Punkte*

In den Projektgruppen arbeiten in der Regel drei bis fünf Promovierende, deren Dissertationen historisch oder systematisch verwandt sind, selbstorganisiert zusammen. Die Projektgruppen treffen sich in der Regel vierzehntäglich und werden drei Semester lang besucht. Sowohl die Teilnahme an einer fortlaufenden als auch an semesterweise wechselnden und neu zusammengesetzten Projektgruppen zu verschiedenen thematischen Schwerpunkten ist möglich. Jede Projektgruppe kann eine*n Mentor*in aus dem Kreis der Hochschullehrenden um Betreuung bitten.

Wahlpflichtveranstaltungen

Die ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich können durch unterschiedliche Leistungen erworben werden, die der fachlichen und beruflichen Weiterqualifikation der Promovierenden dienen. Dazu gehören:

1. Organisation einer wissenschaftlichen Fachtagung: 3-6 ECTS-Punkte,
2. Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fachtagung mit eigenem Vortrag: 3 ECTS-Punkte,
3. Besuch von in der Regel praxisorientierten Workshops zu folgenden Themen: je 1 ECTS-Punkt;
 - Rhetorik und Kommunikation,
 - Wissenschaftliches Schreiben,
 - Schreiben für die Öffentlichkeit/Wissenschaftsjournalismus,
 - Didaktik der Hochschullehre,
 - Zeitmanagement und Organisation,
 - Interkulturelle Kompetenz,
 - Bewerbungstraining,
 - Drittmittelinwerbung,
 - Themen, die im direkten Zusammenhang mit dem Dissertationsprojekt des*der Promovierenden stehen,
4. Abhaltung einer eigenen Lehrveranstaltung unter Anleitung durch eine*n erfahrene*n Hochschullehrende*n: 3 ECTS-Punkte,
5. berufsbezogene Praktika: 6 ECTS-Punkte;
Mindestdauer des Praktikums: 4 Wochen,
6. Sprachkurs zur Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes oder zum Erlernen einer zusätzlichen Fremdsprache in ihren Grundzügen (mind. 12 Unterrichtsstunden): 3 ECTS-Punkte,

7. Publikation: 3 ECTS-Punkte;
Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Beitrags/einer eigenständigen Publikation in wissenschaftlichem Fachkontext mit einem Mindestumfang von 12 Seiten (bei kürzeren Veröffentlichungen werden die ECTS-Punkte entsprechend angepasst),
8. Mitarbeit in einem hochschulpolitischen Gremium: maximal 3 ECTS-Punkte,
9. Auslandsaufenthalt: 6-12 ECTS-Punkte;
Promovierende der GSPoL sollten drei bis sechs Monate an einer ausländischen Universität verbringen, dort ihr Dissertationsthema mit Expert*innen diskutieren und ein ausländisches Universitätssystem kennenlernen.

Über die Anrechnung anderer Wahlpflichtveranstaltungen entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft des*der Promovierenden in der GSPoL kündigen, wenn die geforderten Studienleistungen dauerhaft nicht erbracht wurden. Zuvor muss jedoch ein*e Vermittler*in hinzugezogen werden.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Promovierenden, die gemäß der „Ordnung der Graduate School Practices of Literature des Fachbereichs 09 Philologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.01.2019“ studieren. Bestehende Betreuungsvereinbarung werden durch diese Ordnung nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des aufgrund der Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie bestehenden Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 03.05.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 21.01.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s